

Braunkohlenbriketts, die ohne Vorlage der Kohlenkarten an die Bevölkerung abgegeben werden;

Mineralöl jeder Beschaffenheit, Mineralölgemische mit anderen Stoffen oder Alkohole, wenn sie zum Schmieren an Stelle von Motorenöl oder zum Betreiben von Verbrennungsmaschinen abgegeben oder verwendet werden.

b) **Nahrungsmittel**

Zweige, Gattungen bzw. Sorten des Allgemeinen Warenverzeichnisses: 1X15, 1123 (nur Mohn), 1151 (nur Gewürze), 1164, 1165, 1166, 1191, 181, 182, 431810, 431830, 671, 6725, 6726, 6727, 6735, 6737, 674, 675, 676, 6772 (nur Obstkonserven in Dosen und Inko- flaschen), 6775 (nur Trockenobst), 678, 687.

c) **Genußmittel**

Zweige bzw. Gattungen des Allgemeinen Waren- verzeichnisses: 1167, 6776 (nur Obst-, Beeren- und Kräuterweine), 681, 683, 684 (nur Biere, außer Farbebier), 685 (nur Rohspiritus, rektifizierter Spiritus und Spirituosen des Sonderprogramms), 686 (außer Tafelwasser und Brauselimonaden, die nicht unter Verwendung von echten Fruchtsäften hergestellt werden).

II.

Meldepflicht

Jeder Inhaber eines Betriebes, in dem Erzeugnisse der unter Abschnitt I genannten Gruppen, Zweige, Gattungen und Sorten des Allgemeinen Warenverzeichnisses hergestellt werden, ist verpflichtet, sich bei dem für ihn zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — zu erkundigen, ob er nach den einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften für die hergestellten Erzeugnisse als Abgabenschuldner in Betracht kommt.

Wer der Anmeldepflicht nicht nachgekommen ist, unterliegt den abgabenrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen, auch wenn ihm diese nicht zur Kenntnis gelangt sind.

Von der Meldepflicht sind die Erzeuger land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die See- und Binnenfischerei befreit. Außerdem sind die volks- eigenen Betriebe von der Meldepflicht ausgenommen, die Zahlungspflichtige der Produktionsabgabe sind.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V. M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 85.

Vom 24. Oktober 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverböten — (GBl. S. 795) wird nach- folgende Materialeinsatzliste für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 85 — Elektro-Installations- material —.

Sie erscheint außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“.

Berlin, den 24. Oktober 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Materialeinsatzliste Nr. 85

Elektro-Installationsmaterial

Plan-Pos.-Nr. 51 37 000 (1955)

Plan-Pos.-Nr. 27 71 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisen- metalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die an- gegebenen Zwecke untersagt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchfüh- rungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Ma- terialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungs- organe zu richten.

II. Matcricaleinsatz

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	

A. Gehäuse

a) **Stahl, unleg.**

Kappen, Ab- deckungen St V 23		verzinkt
St VI 23		verzinkt
St VII 23		verzinkt
St VIII 23		verzinkt

b) **Gußteile**

Explosions- und schlag- wetter- geschützte Schalter, Abzweig- dosen, Steckdosen	GG—12	
--	-------	--

c) **NE-Metall**

Explosions- und schlag- wetter- geschützte Installatio- nen und für Schiffsaus- führung: Schalter, Steckvor- richtungen, Abzweig- dosen und Zubehörteile	GAlMg 5 eloxiert AlMg 7 eloxiert AlMg 5 eloxiert AlMg 3 eloxiert	
---	---	--